

Brüssel, den 23. März 2020
(OR. en)

6954/20

LIMITE

ELARG 19
COWEB 33

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 6604/3/20 REV 3

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 57 final, SWD(2020) 46 final and SWD(2020) 47 final

Betr.: ERWEITERUNG SOWIE STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS

- Republik Nordmazedonien und Republik Albanien
- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
- = Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Im Anschluss an die Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom Freitag, den 20. März 2020 und weiterer informeller Konsultationen ist der Vorsitz zu dem Schluss gelangt, dass der Text des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates in Anlage 1 – zusammen mit den drei Erklärungen (Anlagen 2, 3 und 4) – für alle Delegationen annehmbar ist.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - a) das Einvernehmen über den in Anlage 1 wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess – Republik Nordmazedonien und Republik Albanien zusammen mit den drei Erklärungen (Anlagen 2, 3 und 4) zu bestätigen;

- b) die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess – Republik Nordmazedonien und Republik Albanien – in der Fassung der Anlage 1 zusammen mit den drei Erklärungen (Anlagen 2, 3 und 4) zu billigen.
-

RAT (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR ERWEITERUNG SOWIE ZUM STABILISIERUNGS- UND
ASSOZIIERUNGSPROZESS

REPUBLIK NORDMAZEDONIEN UND REPUBLIK ALBANIEN

1. Am 18. Juni 2019 nahm der Rat die Empfehlungen der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien und mit der Republik Albanien aufzunehmen, gebührend zur Kenntnis. Der Rat weist darauf hin, dass die Erweiterung auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17./18. Oktober 2019 weiter erörtert wurde, der beschloss, vor dem EU-Westbalkan-Gipfel im Mai 2020 in Zagreb auf dieses Thema zurückzukommen.
2. Unter Verweis auf die Agenda von Thessaloniki und die Erklärung von Sofia bekräftigt der Rat, dass die EU die europäische Perspektive des westlichen Balkans uneingeschränkt unterstützt. In Einklang mit früheren Schlussfolgerungen des Rates und im Rahmen der politischen Kriterien von Kopenhagen und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der den gemeinsamen Rahmen für die Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkans bildet, bekräftigt der Rat, dass entsprechend dem 2006 erneuerten Konsens über die Erweiterung eine faire und strikte Konditionalität und der Grundsatz der Beurteilung nach den eigenen Leistungen gewahrt werden müssen. Gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit sind weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig das Erzielen greifbarer Ergebnisse und die Durchführung bilateraler Abkommen nach Treu und Glauben, einschließlich des Prespa-Abkommens mit Griechenland und des Vertrags über gutnachbarliche Beziehungen mit Bulgarien, als Teil des Erweiterungsprozesses sind. **Der Rat weist ferner darauf hin, wie wichtig die Menschenrechte** sowie die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sind.

3. Der Rat billigt die Mitteilung der Kommission „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ vom 5. Februar 2020, die darauf abzielt, dem Beitrittsprozess neue Impulse zu geben, indem er berechenbarer, glaubwürdiger und dynamischer gestaltet und einer stärkeren politischen Steuerung unterworfen wird; als Grundlage dafür sollen objektive Kriterien und eine strenge positive und negative Konditionalität sowie Umkehrbarkeit dienen. Grundlegende demokratische, rechtsstaatliche und wirtschaftliche Reformen sind das zentrale Ziel des Beitrittsprozesses. Der Rat sieht den Vorschlägen der Kommission, durch die der verstärkte Ansatz in künftige Verhandlungsrahmen einbezogen wird und die auf der geltenden gängigen Praxis im Rahmen des erneuerten Konsenses über die Erweiterung aufbauen, erwartungsvoll entgegen. Die vorgeschlagenen Änderungen können mit Zustimmung der jeweiligen Länder in die bestehenden Verhandlungsrahmen mit Montenegro und Serbien eingebracht werden.
4. In Anbetracht dessen bestätigt der Rat, dass der auf gegenseitigem Vertrauen, Zuversicht und klaren Kriterien und Verpflichtungen beruhende Erweiterungsprozess gegebenenfalls auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ fortgesetzt wird, wobei die Integrität der Arbeit des Rates und seine Autonomie in Bezug auf die Anwesenheit Dritter auf seinen Tagungen uneingeschränkt zu achten sind. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die EU ihre eigene Entwicklung, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder, fortsetzen und vertiefen kann.

REPUBLIK NORDMAZEDONIEN

5. Nach Prüfung des aktualisierten Berichts der Kommission vom 2. März 2020 über die Fortschritte der Republik Nordmazedonien begrüßt der Rat, dass das Land seine Entschlossenheit bewiesen hat, die EU-Reformagenda voranzubringen, und greifbare und nachhaltige Ergebnisse vorweisen kann, sodass die auf der Tagung des Rates im Juni 2018 genannten Voraussetzungen für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen erfüllt sind.
6. Angesichts der Fortschritte bei den Reformen und der Erfüllung der vom Rat im Juni 2018 einstimmig festgelegten Bedingungen **beschließt** der Rat vorbehaltlich der Billigung durch die Mitglieder des Europäischen Rates, **Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien aufzunehmen.**

7. Der Rat ersucht die Kommission, einen Vorschlag für einen Verhandlungsrahmen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006 vorzulegen und dabei den verstärkten Ansatz für den Beitrittsprozess im Einklang mit Nummer 3 einzubeziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, umgehend mit den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu beginnen.
8. Die erste **Regierungskonferenz** sollte so früh wie möglich nach der Annahme des Verhandlungsrahmens durch den Rat einberufen werden.

Der Rat ersucht die Kommission ferner, die Fortschritte und die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften bei allen Aspekten der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen, die der Rat im Juni 2018 ermittelt hat, weiterhin zu überwachen und den Prozess der analytischen Prüfung des EU-Besitzstands mit dem Land durchzuführen und abzuschließen, wobei mit dem Cluster „wesentliche Elemente“ begonnen wird.

REPUBLIK ALBANIEN

9. Nach Prüfung des aktualisierten Berichts der Kommission vom 2. März 2020 über die Fortschritte der Republik Albanien begrüßt der Rat, dass das Land seine Entschlossenheit bewiesen hat, die EU-Reformagenda voranzubringen, und greifbare und nachhaltige Ergebnisse vorweisen kann, sodass die auf der Tagung des Rates im Juni 2018 genannten Voraussetzungen für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen erfüllt sind.
10. Angesichts der Fortschritte bei den Reformen und der Erfüllung der vom Rat im Juni 2018 einstimmig festgelegten Bedingungen **beschließt** der Rat vorbehaltlich der Billigung durch die Mitglieder des Europäischen Rates, **Beitrittsverhandlungen mit der Republik Albanien aufzunehmen.**

Der Rat ersucht die Kommission, einen Vorschlag für einen Verhandlungsrahmen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006 vorzulegen und dabei den verstärkten Ansatz für den Beitrittsprozess im Einklang mit Nummer 3 einzubeziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, umgehend mit den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu beginnen.

Die erste **Regierungskonferenz** sollte so früh wie möglich nach der Annahme des Verhandlungsrahmens durch den Rat einberufen werden.

Vor der ersten Regierungskonferenz sollte Albanien die Wahlreform in völliger Übereinstimmung mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE verabschieden und dabei Transparenz der Finanzierung politischer Parteien sowie der Wahlkampffinanzierung sicherstellen, die weitere Umsetzung der Justizreform – einschließlich des Funktionierens des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs – sicherstellen und dabei auf einschlägiges internationales Fachwissen, einschließlich der entsprechenden Stellungnahmen der Venedig-Kommission, zurückgreifen und die Einrichtung der spezialisierten Strukturen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität abschließen. Albanien sollte ferner die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität weiter verstärken, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und durch den Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF). Die Bekämpfung des Phänomens unbegründeter Asylanträge und die Sicherstellung der Rückführung sowie die Änderung des Mediengesetzes im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission sind nach wie vor wichtige Prioritäten. Die Kommission wird bei der Vorstellung des Verhandlungsrahmens einen Bericht über diese Fragen, einschließlich zum Fortschritt bei der Leistungsbilanz, vorlegen.

Der Rat wird den Verhandlungsrahmen annehmen, in dem zum Ausdruck kommen muss, dass Albanien alle fünf zentralen Prioritäten erfolgreich angegangen ist; dazu zählen unter anderem die Einleitung von Strafverfahren gegen Richter und Staatsanwälte, denen im Zuge des Überprüfungsprozesses strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird, die Einleitung von Strafverfahren gegen jene, denen Stimmenkauf vorgeworfen wird, eine solide Leistungsbilanz betreffend die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität auf allen Ebenen, einschließlich der Einleitung von Verfahren und des Abschließens erster Verfahren gegen hochrangige Amtsträger und Politiker, konkrete Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung, Umsetzung der Wahlrechtsreform und eine endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Lokalwahlen vom 30. Juni 2019 sowie weitere Fortschritte beim Erlass der verbleibenden Durchführungsvorschriften in Bezug auf das Rahmengesetz von 2017 zum Schutz der nationalen Minderheiten, der Erlass des Gesetzes über die Volkszählung im Einklang mit den Empfehlungen des Europarates und das Vorantreiben des Prozesses der Registrierung von Grundeigentum.

Der Rat ersucht die Kommission ferner, die Fortschritte und die Einhaltung der Vorschriften in allen Bereichen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Verhandlungen weiterhin zu überwachen und den Prozess der analytischen Prüfung des EU-Besitzstands mit dem Land durchzuführen und abzuschließen, wobei mit dem Cluster „wesentliche Elemente“ begonnen wird.

Erklärung der Kommission

Im Einklang mit ihrem aktualisierten Bericht ist die Kommission der Auffassung, dass Albanien in Bezug auf die Fragen, die der Rat für Albanien als für die Annahme des Verhandlungsrahmens erforderlich aufgeführt hat, vor der ersten **Regierungskonferenz** bereits erhebliche Fortschritte erzielt hat, indem es seine Anstrengungen verstärkt und in diesen Schlüsselbereichen weitere greifbare und nachhaltige Ergebnisse erzielt hat. Die Kommission wird die Fortschritte und Erfolge in all diesen Bereichen weiterhin überwachen und in den Länderberichten über Albanien auf sie zurückkommen.

Erklärung des Rates über die Integrität und Autonomie seiner Arbeit

Der Rat erinnert daran, dass die gelegentliche Anwesenheit von Dritten, einschließlich eines Drittstaats, auf Ratstagen auf Ad-hoc-Basis und bei bestimmten Tagesordnungspunkten möglich ist, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften, die in der Regel für solche Fälle gelten¹ und die dazu dienen, die Integrität der Arbeit des Rates zu wahren.

Unter allen Umständen muss die Beschlussfassungsautonomie des Rates geschützt werden. Daher dürfen Drittstaaten, einschließlich jener, die am Erweiterungsprozess beteiligt sind, weder zur Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung oder der Beschlussfassung des Rates eingeladen werden, noch ist ihnen die Einwirkung darauf oder die Beeinflussung dieser Prozesse zu gestatten.

Ein Beobachterstatus kann erst nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags gewährt werden.

¹ Dok. 6566/20.

Erklärung des Rates

Die Billigung der Mitteilung der Kommission „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ vom 5. Februar 2020 greift den Beschlussfassungsmethoden in anderen Bereichen nicht vor.
